

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Die Satzung wurde im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.02.2020 verkündet und ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Delmenhorst erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 530 v.H.
3. für die Gewerbesteuer auf 435 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

